

Landgericht München I

60/73
132867

Az.: 6 O 2154/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I -6. Zivilkammer- durch die Richterin am Landgericht [Redacted] am 16.08.2013 im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 02.08.2013 eingereicht werden konnten, folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 45.100,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.12.2011 Zug um Zug gegen Übergabe des BMW 650 i Coupé mit der Fahrgestellnummer [Redacted] zu zahlen.
- II. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug befindet.
- III. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger 250,00 € zu zahlen.

- IV. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- V. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die beklagte Partei.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
- VII. Der Streitwert des Verfahrens wird auf 45.100,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger bestellte am 19.10.2011 bei dem Verkaufsberater der Beklagten, [REDACTED], den streitgegenständlichen BMW 650 i Coupé zum Gesamtpreis von 45.100,00 € (K 1).

Am 03.11.2011 besichtigte er das Fahrzeug in [REDACTED], wo er eine ca. einstündige Probefahrt durchführte, danach fand die Übergabe des Pkws statt.

Bei der Übergabe erhielt der Kläger von Herrn [REDACTED] ein Zertifikat über die Standards der BMW Premium Selection ausgehängt (K 3).

In telefonischen Vorgesprächen vor Bestellung des Fahrzeuges hatte der Zeuge [REDACTED] dem Beklagten mitgeteilt, dass er in dem Pkw keinen Rauchgeruch festgestellt habe.

Da der Kläger schon bei Übergabe des Fahrzeuges am 03.11.2011 Rauchgeruch monierte, wurde auf Kosten der Beklagten eine Komfort-Innenreinigung des Fahrzeuges am Wohnort des Klägers in Landshut zugesichert (K 2) und im Folgenden auch durchgeführt.

Der Kläger ließ, da nach seinem Empfinden der Rauchgeruch immer noch nicht beseitigt worden war, ein Gutachten von der DEKRA erstellen, welches die Anlage K 5 darstellt. In diesem Gutachten wurde intensiver Rauchgeruch im Innenraum des Pkws festgestellt.

Mit E-Mail vom 05.11.2011 (K 4) rügte der Kläger den Mangel gegenüber der Beklagten.

Mit Schreiben des klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 30.11.2011 (K 7) erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Beklagte auf, den Kaufpreis bis 20.12.2011 an den Kläger zurückzuzahlen und das Fahrzeug beim Kläger abzuholen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.12.2011 (B 3) bot die Beklagte dem Kläger erneut eine Nachbesserung an.

Diesen Vorschlag nahm der Kläger nicht an.

Im Laufe dieses Verfahrens hat der Kläger der Beklagten auf gerichtlichen Hinweis vom 25.04.2012 erneut die Chance einer Nachbesserung gegeben, diese wurde von der Beklagten auch durchgeführt.

Der Kläger behauptet, auch nach Durchführung im Laufe des Verfahrens vorgenommene Nachbesserungsversuches sei der Rauchgeruch noch immer intensiv vorhanden.

Der Kläger behauptet weiter, dass ihm Herr [REDACTED] in telefonischen Vorgesprächen zugesichert habe, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Pkw um ein Nichtraucherfahrzeug handle.

Dies sei auch in Ziffer 18 der Produktstandards ausdrücklich vereinbart worden. Der Kläger ist der Ansicht, dass zwischen den Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend getroffen worden sei, dass das Fahrzeug ein Nichtraucherfahrzeug sei.

Da dies jedoch nicht der Fall sei und der Pkw nach wie vor intensiv nach Rauch rieche, läge ein Sachmangel vor und der Kläger könne von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 437 BGB Gebrauch machen.

Der Kläger ist weiterhin der Ansicht, dass ihm die Fahrtkosten in Höhe von 250,00 € zu ersetzen seien, die er aufwenden musste, um den Pkw abzuholen.

Im Übrigen ist der Kläger der Ansicht, dass er die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.530,58 € ersetzt bekommen müsse.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 27.09.2012 ein Sachverständigengutachten eingeholt, hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 14.05.2013 (Blatt 45/54) Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf sämtliche gewechselten Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage war zum größten Teil begründet, im Übrigen war sie abzuweisen.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 45.100,00 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkws gemäß den §§ 346 Absatz 1, 437 Nr. 2, 440, 323 BGB.

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht zur Überzeugung des Gerichts an dem streitgegenständlichen Pkw ein Sachmangel im Sinne von § 434 Absatz 1 Nr. 2 BGB fest.

Der Sachverständige [REDACTED], öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden und Kraftfahrzeugbewertung, hat in seinem Gutachten vom 14.05.2013 festgestellt, dass nach mehrfach durchgeführten Besichtigungen und Geruchsproben ein deutlicher Rauchgeruch in dem Innenraum des streitgegenständlichen Fahrzeuges festgestellt werden konnte, der sich von Vergleichsfahrzeugen deutlich unterscheidet. Nach den Feststellungen des Sachverständigen verstärkte sich dieser Rauchgeruch bei höheren Temperaturen stark, sodass eine deutliche Rauchnote, die an Tabakrauch erinnere, festzustellen sei.

Der Sachverständige führt weiterhin aus, dass eine spezifische Lokalisierung bezüglich des Rauchgeruches nicht eindeutig durchgeführt werden konnte.

Die Ausführungen des Sachverständigen sind in sich logisch und absolut nachvollziehbar, an der Sachkunde des Gutachters besteht keinerlei Zweifel, sodass das Gericht diesen Ausführungen folgt.

Nach der Auffassung des Gerichts stellt ein intensiver Rauchgeruch, der insbesondere bei hohen Temperaturen auftritt, einen Sachmangel im Sinne von § 434 Absatz 1 Nr. 2 BGB dar, als Vergleichsmaßstab ist die übliche Beschaffenheit bei Sachen gleicher Art, die sogenannte Normalbeschaffenheit, heranzuziehen. Dies gilt auch für gebrauchte Kfz (Palandt, 71. Auflage, § 434, Rz. 29).

Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei dem Gebrauchten, der bei Vertragsabschluss ca. 3 Jahre alt war, um ein höherwertiges Fahrzeug im oberen Preissegment handelt, sodass für den Vergleichsmaßstab von einem höherwertigen Pkw mit demselben Qualitätsstandard auszugehen ist.

Insbesondere die Tatsache, dass der Verkäufer der Beklagten dem Kläger vor Abholung erklärt hat, er selbst habe keinen Rauchgeruch im Pkw wahrgenommen, führt auch dazu, dass der Kläger davon ausgehen durfte, dass in dem Pkw kein erheblicher, unangenehmer Rauchgeruch wahrnehmbar ist.

Gerade im heutigen Zeitalter, in dem weder in geschlossenen Räumen, noch in Restaurants üblicherweise geraucht werden darf, kann der Verbraucher beim Erwerb eines im oberen Preissegment liegenden Gebrauchtwagens davon ausgehen, dass im Innenraum kein störender, intensiver Tabakgeruch wahrnehmbar ist.

Das Gericht hält den vom Sachverständigen festgestellten Rauchgeruch daher für einen Sachmangel.

Auch an der Erheblichkeit des Sachmangels hat das Gericht keinerlei Zweifel, insbesondere da zwei von der Beklagten durchgeführte Reinigungen diesen nicht beseitigen konnten und auch der Sachverständige die Ursache nicht klären konnte, sodass der unangenehme Rauchgeruch auch zukünftig für den Kläger erhalten bleibt. Nach Abwägung aller Interessen der Klagepartei und der Beklagtenpartei ist das Gericht der Auffassung, dass der Rauchgeruch nicht unerheblich und daher für den Kläger nicht hinnehmbar ist.

Eine erfolglose Fristsetzung der Nacherfüllung war nicht mehr erforderlich, da die Beklagte zwei erfolglose Nachbesserungen durchgeführt hat und auch das Vorhandensein des Rauchgeruches bestreitet.

Die Beklagte ist daher verpflichtet, dem Kläger den Kaufpreis in Höhe von 45.100,00 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkws zurückzuzahlen gemäß § 346 Absatz 1 BGB.

Die Beklagte befindet sich mit dieser Zahlung seit dem 21.06.2013 in Verzug, da die Beklagte mit Schriftsatz vom 21.06.2013 deutlich erklärt hat, den Kaufpreis nicht zurückzuzahlen, § 286 Absatz 2 Nr. 3 BGB.

Zu einem früheren Zeitpunkt befand sich die Beklagte nicht in Verzug, da die Beklagte mit Schreiben vom 06.12.2011 ihre Bereitschaft zur Nachbesserung erklärte, ein zweiter Nachbesserungsversuch musste der Kläger der Beklagten auch einräumen.

73

Gemäß §§ 437 Nr. 3, 440, 280 BGB ist die Beklagte auch verpflichtet, dem Kläger die Fahrtkosten zur Abholung des Pkws in Höhe von 250,00 € zu erstatten, da diese ohne den Sachmangel nicht angefallen wären; ein Verschulden der Beklagten ist zu bejahen, da die Beklagte als renommiertes Autohaus dafür Sorge tragen muss, dass ihre Fahrzeuge entweder dem Qualitätsstandard, den der Käufer erwarten darf, entsprechen oder zumindest den jeweiligen Käufen aufklären muss, dass ein Mangel, hier der Rauchgeruch, vorhanden ist.


Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren hat die Beklagte dem Kläger nicht zu ersetzen, da sie bei Klageerhebung noch das Recht hatte, einen zweiten Nachbesserungsversuch durchzuführen und sich daher mit der Rückzahlung des Kaufpreises noch nicht in Verzug befand.

Klageantrag Ziffer II ergibt sich daraus, dass die Beklagte mit Schriftsatz vom 21.06.2013 deutlich erklärte, dem Rückabwicklungsverlangen nicht nachzukommen, sodass sie sich ab diesem Zeitpunkt mit der Abholung des Pkws in Annahmeverzug befindet; § 293 BGB; eine erneute Aufforderung des Klägers, den Pkw abzuholen, war nicht erforderlich, da dies bereits im Schreiben vom 30.11.2011 (K 7) enthalten war.


Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 II Nr. 2 ZPO, die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren wirken nicht streitwerterhöhend und sind daher für die Kostenentscheidung irrelevant, die zum Teil abgewiesenen Zinsen fallen unter § 92 II Nr. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Der Streitwert entspricht der Klageforderung.


Richterin am Landgericht

Verkündet am 16.08.2013


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle